

## Dr. Christian ORTNER Rechtsanwalt

Meinhardstraße 7, 6020 Innsbruck  
Tel +43(0)512 572772 Fax DW 72  
Mobil 0664 3422220  
e-mail [office@rechtsanwalt-ortner.at](mailto:office@rechtsanwalt-ortner.at)

### Tätigkeitsschwerpunkte:

Technik  
Immobilien  
Allg. gerichtlich beeideter Sachverständiger  
für Verkehrssicherheit Luftfahrt

BTV Kto.-Nr. 100-456044 BLZ 16.000  
IBAN: AT50 1600 000100456044 BIC: BTVAAT22  
R 800 897 UID- Nr.: ATU52907403

---

An das

Bundesministerium für Inneres

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Innsbruck, 10.5.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes PStSG

### I. Allgemeines:

Seit den Anschlägen des 11. September 2001 ist, ausgehend von der USA, international eine geradezu hysterische Entwicklung zu beobachten, aufgrund derer die in der "freien Welt" als Folge der französischen Revolution und der Aufklärung unter großen Opfern errungenen Grund- und Freiheitsrechte als Preis für eine angebliche Sicherheit in erschreckender Geschwindigkeit und in bestürzendem Ausmaß aufgegeben werden. Diese Entwicklung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

#### a. Außerordentliche Ineffizienz:

- Die USA z.B. haben allein zwischen 2001 und 2008 achtzig Milliarden Dollar in Überwachungseinrichtungen und entsprechende ADV Hard- und Software investiert, ohne dass dieser Aufwand die Verhinderung auch nur eines einzigen Terroranschlags bewirkt oder die Festnahme nur eines einzigen Terroristen ermöglicht hätte. Dem Unterzeichneten sind die aktuellen Zahlen nicht bekannt - es ist aber davon auszugehen, dass die Ausgaben noch wesentlich angestiegen sind, ohne dass diese außer dem von Snowden aufgedeckten Skandal auch positive Resultate gebracht hätten.
- Die Vorlage des gegenständlichen Gesetzesvorschlags erfolgte ausdrücklich auch unter Hinweis auf den Anschlag auf die Redaktion des Magazins "Charlie Hebdo" am 5. Jänner 2015, mit dem die Notwendigkeit der Erweiterung der Befugnisse des

Verfassungsschutzes begründet wurde. Gerade dieser Anschlag unterstützt jedoch ein Argument gegen eine solche Erweiterung und die damit nach Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 47/2012-49, G 59/2012-38, G 62/2012-46, G 70/2012-40, G 71/2012-36 vom 27. Juni 2014 geplante Wiedereinführung von Möglichkeiten unkontrollierter Daten- und Informationssammlung durch weitgehend rechtsstaatlicher Kontrolle entzogene Behörden, da gerade in Frankreich die dort installierte Vorratsdatenspeicherung die beiden Anschläge nicht verhindern und nicht einmal nachträglich wesentliche Erkenntnisse über die daran außer den unmittelbaren Tätern beteiligten Personen und Organisationen liefern konnte.

b. Erschreckende Ignoranz:

- Der Ruf nach mehr Befugnissen ertönt regelmäßig ungeachtet der Tatsache, dass vor den Anschlägen des 11. September 2001 der CIA konkrete Hinweise über die späteren Täter und deren Vorbereitung eines Anschlags vorlagen, diesen Hinweisen jedoch nicht nachgegangen und diese nicht an das FBI weitergeleitet wurden.
- Auch in vielen anderen Fällen zeigt sich, dass die Behörden konkrete Hinweise, die zumeist aus den terroristischen Kreisen selbst stammen, deren Mitglieder z.B. einzelne Aktionen nicht gutheißen und sie verhindern wollen, nicht zu nutzen verstehen. Beim Anschlag Breiviks von 22.7.2011 lagen den Behörden alarmierende Informationen vor, die nicht verwertet wurden.
- Eine Erweiterung der Befugnisse verspricht daher nicht, dass damit die Aufklärung terroristischer Aktivitäten im Vorfeld in einem Maß verbessert werden könnte, das die mit dieser Befugnisserweiterung verbundenen Grundrechtseingriffe rechtfertigen könnte. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur vor dem Zeitalter der elektronischen Kommunikation, sondern nach wie vor "Verräter aus den eigenen Reihen" die zielführendsten Informationen liefern, deren Verwertung zum polizeilichen Erfolg zu führen pflegt, deren Schubladisierung hingegen zur Katastrophe. Auch der Spionagering des Widerstands gegen das Naziregime wurde durch Verräter aus den eigenen Reihen gesprengt. Trotz aller elektronischer Möglichkeiten ist das heute nicht anders.
- Die Enthüllungen Edward Snowdens zeigen, dass die STASI-Denke und deren Informationshunger kein überwundenes Phänomen der DDR, sondern aktuell, international und grenzenlos ist, dass sich solche STASI-Einrichtungen über alle Grundrechte hinwegzusetzen pflegen und dennoch zur Aufklärung und Verhinderung von Terrorismus kaum etwas beizutragen vermögen. Insofern erweisen sich solche "Verfassungsschutz"-Einrichtungen als Gefahren für eine demokratische Gesellschaft und damit als das Gegenteil dessen, wofür sie konzipiert sind. Auch werden die Erkenntnisse aus der BRD mit den dort im Zusammenhang mit der Bekämpfung

der Bedrohungen durch die NPD gemachten Erfahrungen mit V-Männern vollkommen ignoriert - mit dem vorliegenden Entwurf wird ein Konzept kopiert, dessen rechtsstaatliche Untragbarkeit und Untauglichkeit bereits erwiesen ist. Es ist Dummheit zu glauben, dass sich ein V-Mann in einer Organisation etablieren und solcherart an nützliche Informationen gelangen kann, ohne entsprechende „Mutproben“ abgeliefert zu haben, im Zuge derer er gezwungenermaßen gravierende Straftaten begehen muss.

- Es wird auch ignoriert, dass systembedingt gerade Sicherheitsbehörden wenig oder keine Sensibilität im Bereich der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen - ob sie nun Grundrechtseingriffe umfassen oder nicht - aufzuweisen pflegen. Als Beispiele seien der Einsatz von rund 1.000 Polizisten samt Spezialfahrzeugen und Waffen für die simple Räumung eines Hauses von einer Handvoll Hausbesetzern, die vollkommen überzogenen und rechtswidrigen "Sicherheitsmaßnahmen" rund um die ISRAIR-Anflüge in Innsbruck oder jüngst das Riesen-Polizeiaufgebot bewaffneter Polizisten in Alberschwende am 11.5.2015, deren Aufgabe es gewesen wäre, einen Asylwerber zwecks Abschiebung nach Ungarn abzuholen, genannt. Es ist daher vollkommen unakzeptabel, einer Einrichtung weitgehende und Grundrechte gefährdende Befugnisse zu verleihen, über die sie selbst nach Gutdünken entscheiden kann und deren Gebarung nicht von einer neutralen und unabhängigen Stelle kontrolliert wird.
  - Dass ein "Rechtsschutzbeauftragter" als Teil des Systems nie und nimmer ein geeigneter Wächter über die Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Grundrechtseingriffen sein kann, ist wohl nur jedem anderen als einer Sicherheitsbehörde klar.
- c. Beharrliche Mißachtung der vom Verfassungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 27. Juni 2014 herausgearbeiteten Grundsätze auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Der VfGH vertritt die Auffassung, dass zwar grundsätzlich Grundrechtseingriffe zur Abwehr von Terrorismus zulässig sein können und dass z.B. die Vorratsdatenspeicherung (abgesehen von der vom VfGH als noch nicht nachgewiesen erachteten Effektivität) dazu als geeignetes Mittel in Betracht kommt, er arbeitet jedoch am Beispiel Vorratsdatenspeicherung heraus, dass diese Grundrechtseingriffe
- dem Umfang nach auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt sein müssen. Gesetzliche Bestimmungen, die es einer Behörde ermöglichen, nach Gutdünken zu entscheiden, wessen Daten gespeichert und verarbeitet werden und für welchen Zeitraum und die nicht vorsehen, dass diese Daten nicht wiederherstellbar irgendwann gelöscht werden müssen, entsprechen den Kriterien nicht.
  - einer geeigneten rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen müssen. Eine solche ist - abgesehen von der untauglichen Konstruktion des Rechtsschutzbeauftragten - nicht

gegeben. Es unterliegt weder einer geeigneten rechtsstaatlichen Kontrolle, ob der Verdacht für die entsprechenden Maßnahmen ausreicht, diese zu rechtfertigen, noch gibt es eine Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige gespeicherte Informationen richtigstellen oder löschen zu lassen. Die Beurteilung ob gespeicherte Informationen richtig oder falsch sind durch die Behörde selbst ist keinesfalls ausreichend, zumal außer der Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz falsche Informationen auch schwerwiegende Konsequenzen z.B. bis zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz haben können.

Wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf beklagt wird, dass die Aufgaben und Befugnisse der polizeilichen Staatsschutzbehörden nicht den Anforderungen eines modernen Staatsschutzes entsprächen, so stellt sich die Frage, woran sich das BMI dabei orientiert. Es besteht der massive Eindruck, dass die Orientierung an den Befugnissen der NSA erfolgt, die einen nicht kontrollierten und nicht kontrollierbaren „Staat im Staat“ bildet. Einen solchen „modernen Staatsschutz“ wollen die Österreicher aber keinesfalls haben, zumal er – wie die vergangenen 13 Jahre gezeigt haben – keinen auch nur im Entferntesten dem Verlust an Grund- und Freiheitsrechten und den immensen Kosten adäquaten Nutzen, sondern nur massiv rechtsstaatlicher Kontrolle entzogenen Wildwuchs und totalen Verlust der Privatsphäre zur Folge hat. Einen „modernen Staatsschutz“ benötigt Österreich nicht, zumal der in anderen Staaten etablierte „moderne Staatsschutz“ seine Unfähigkeit, den Bedrohungen – aktuell durch islamischen, aber auch durch anderen – Terrorismus vorbeugend zu begegnen, durchgehend und eindeutig bewiesen hat. Erfolge bei der Verhinderung von Terroranschlägen konnten durchwegs nur aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung oder aus „internen Kreisen“ erzielt werden. Dazu braucht es aber keinen „modernen Staatsschutz“ – dazu genügen die Befugnisse der Sicherheitspolizei.

Insgesamt erweist sich der vorliegende Gesetzesentwurf als unglaublicher Anschlag auf unsere Verfassung, die darin garantierten die Grund- und Freiheitsrechte und die Rechtsstaatlichkeit, dem unbedingt eine klare Absage zu erteilen ist.

## **II. Im Einzelnen:**

### zu § 1:

Hierin ist programmatisch die Beschreibung der Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes dargestellt. Wenn man die jüngsten Enthüllungen heranzieht, wonach der BND in Zusammenarbeit mit der NSA unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung Industriespionage betrieben hat und

in Betracht zieht, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf keinerlei wirksame Kontrollmechanismen vorgesehen sind, stellt sich die Aufgabenbeschreibung als leeres Lippenbekenntnis dar.

#### zu § 2

##### Abs. 2:

Es ist vollkommen unbestimmt, was "besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes" sein sollen. Damit ist der Willkür bei der Bestellung Tür und Tor geöffnet. Darüber hinaus ist damit sichergestellt, dass nur ein Bewerber aus dem Amt für Verfassungsschutz zum Direktor ernannt werden kann. Eine Garantie für die Verbundenheit mit den Grundwerten unserer Verfassung, insbesondere mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Respekt vor den Grund- und Freiheitsrechten ist dies nicht.

##### Abs. 3:

Es ist vollkommen unbestimmt, welchen Inhalt die "spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung" haben soll. Die vollständige inhaltliche Bestimmung einer Verordnung des Bundesministers für Inneres zu überlassen, stellt eine verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation dar.

##### Abs. 5:

Bei der Gelegenheit sei erwähnt, dass auch § 55 SPG rechtsstaatlich äußerst bedenklich ist, weil die Informationen und Daten, auf die im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung nach § 55 SPG zurückgegriffen wird, nur solche sein können, die in Widerspruch zu § 1 DSG gespeichert werden und für die keinerlei Gewähr für deren Richtigkeit besteht, zumal der Betroffene keinerlei Möglichkeit zur Einsicht und allfälligen Richtigstellung hat und deren nicht rekonstruierbare Löschung ebenfalls nicht gewährleistet ist.

#### zu § 3:

Diese Bestimmung ist geradezu unglaublich: zwei Beamte bestimmen darüber, was der zumindest indirekt demokratisch legitimierte Minister entscheiden (und letztlich wissen) darf und was sie sich selbst ausmachen. Sie scheint bezeichnend zu sein für die rechtsstaatliche Kultur im BMI und für diesen Gesetzesvorschlag und ist geradezu Garantie für Wildwuchs und Missbrauch.

#### zu § 4 lit 3.:

Anknüpfend an die Ausführungen zu § 2 Abs. 5 stellt diese Bestimmung den Versuch dar, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige bisherige Praxis der Datenspeicherung im Zusammenhang u.a. mit § 55 SPG in den Bereich der erweiterten Befugnisse des PStSG zu verlagern und solcherart zu legitimieren. Dies kann jedoch nicht gelingen, weil die Datensammlung und -speicherung, wie sie nach dem 3. Hauptstück vorgesehen ist, in keiner Weise den vom VfGH in dessen Entscheidung vom 27. Juni 2014 dargestellten Bedingungen für die Zulässigkeit von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz entspricht.



zu § 6:

Während Abs. 1 lit. 3 eine Aufgabe beschreibt, die schon bisher von der Sicherheitspolizei wahrgenommen wurde und wofür diese über ausreichende Befugnisse verfügt, sind lit. 1 und 2 so schwammig formuliert, dass sie eine Legitimation bilden würden, über jedermann und jede Organisation grenzenlos Daten und Informationen zu sammeln, genau so wie dies im Sinne der internationalen STASI-Denke als „moderner Staatsschutz“ verstanden wird. Es ist völlig der Willkür der handelnden Organe überlassen zu entscheiden, wo welche Gefahren vermutet werden, über wen welche Daten gespeichert und ausgewertet werden und wer observiert wird.

In einem Rechtsstaat, soll er glaubwürdig sein, ist dies ohne Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht vollkommen untragbar.

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, ob es sich dabei, dass durchgehend von „rechtswidriger“ Verwirklichung von Straftatbeständen die Rede ist, um eine Tautologie handelt oder ob sich der Staatsschutz (wie die internationalen Vorbilder „modernen Staatsschutzes“) anmaßt, über den Gesetzen und der Verfassung zu stehen und damit befugt zu sein, solche Straftatbestände „rechtmäßig“ verwirklichen zu dürfen (007 mit der „Lizenz zu töten“!).

Zu § 9:

Aufgrund der schwammigen Definition der Aufgaben in § 6 – siehe Anmerkungen dort – ist die Bestimmung, wonach personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der Aufgaben verwendet werden dürfen, vollkommen wirkungslos. Außerdem fehlt jede ernstzunehmende Kontrolle – ein „Rechtsschutzbeauftragter“ kann als Teil des Systems dies niemals sein.

Zu § 10:

Aufgrund der vollkommen unbestimmten Formulierung des § 6 ist auch diese Bestimmung rechtsstaatlich untragbar. Z.B. ist es nach dieser Bestimmung möglich, Gesundheitsdaten abzufragen – irgend eine Begründung nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 wird einem da schon einfallen. § 11 Abs. 1 lit i bietet dazu die Möglichkeit.

Zu § 11:

Wie erwähnt bieten lit. 1i, aber auch lit. 4 Schlupflöcher zur Speicherung jedweder Daten – bis zur Neigung eines Terrorismusverdächtigung zu Schweißfüßen.

Abs. 2 enthält keine Bestimmung dahingehend, dass und wie sichergestellt wird, dass die Daten nach Zeitablauf in nicht rekonstruierbarer Weise gelöscht werden. Das ist nach der zitierten VfGH-Entscheidung verfassungswidrig. Es erscheint auch nach menschlichem Ermessen unmöglich, die Daten jemals in nicht rekonstruierbarer Weise zu löschen, wenn die Datenanwendung in einem Informationsverbundsystem geführt wird und sowohl das Bundesamt als auch die Landesämter

permanent Datensicherungen vornehmen und Backups herstellen und die Daten auch an die in Abs. 2 genannten Stellen übermittelt werden.

Die rein interne Prüfung der Daten auf Erheblichkeit und Richtigkeit i.S. des Abs. 3 ist vollkommen ungenügend. Die Gefahr für den Betroffenen, dass jemand aufgrund unrichtiger Daten und Informationen, seien sie aufgrund eines Irrtums oder aufgrund einer Verleumdung unrichtig oder solcher, die die Behörde nicht offenlegen und beweisen kann oder will, z.B. seinen Job verliert oder sonst schwerwiegende Nachteile erleidet (z.B. Fall Tyrolean Airways, dessen Catering-Bediensteter gekündigt wurde, weil er wegen nachteiliger Eintragungen im Zusammenhang mit § 55 SPG, deren Inhalt jedoch nicht bekannt gegeben wurde und die offenbar nicht beweisbar sind, die Zutrittsberechtigung zum Flughafen Innsbruck verlor und damit seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte) ist unverhältnismäßig groß. Gerade der Einsatz von V-Männern, die Informationen gegen Entgelt liefern sollen, provoziert eine hohe Quote falscher Daten und Informationen. Nachdem die Tatsache, dass solche Daten und Informationen über eine Betroffenen gespeichert werden, diesem gegenüber geheim gehalten wird und er damit keine Möglichkeit hat, deren Richtigkeit zu erwirken, ist das Risiko viel zu groß, dass falsche Daten gespeichert werden.

#### Zu § 12:

Infolge der vollkommen ungenügend bestimmten Fälle der zulässigen Datenermittlung nach § 6 Abs. 1 lit 1 und 2 sind die hier gelisteten Maßnahmen jedenfalls rechtsstaatlich und aus dem Aspekt des Grundrechtsschutzes untragbar. Nur wenn ein konkreter Tatverdacht ausreichender Schwere vorliegt, ist der Einsatz dieser Mittel zu rechtfertigen.

#### Zu § 13:

Hier gilt das bereits in der Einleitung Gesagte: das Konzept der V-Männer hat auf der ganzen Linie versagt. Diese konnten weder im Fall NPD zur Verfolgung oder auch nur zur zweifelsfreien Klärung der verfassungsgefährdenden Tätigkeit Sinnvolles beitragen noch erscheint es möglich, sich in derartige Institutionen einzuschleusen, ohne selbst Straftaten zu begehen. Der Einsatz von V-Männern ist daher grundsätzlich abzulehnen.

#### Zu §14:

Es fragt sich, wer feststellen soll, ob Daten falsch und richtigzustellen oder zu löschen sind. Es gilt das zu § 11 Gesagte.

#### Zu § 15 und 16:

Das Konzept des Rechtsschutzbeauftragten als Teil des Systems ist von vornherein untauglich. Nur ein unabhängiges Gericht erscheint geeignet, eine adäquate Kontrolle auszuüben. Damit wäre man aber beim bisherigen System der StPO, wonach das Gericht bei hinreichendem konkretem

Tatverdacht die entsprechenden Maßnahmen in § 12 gelistet zu beschließen hat. Mehr ist weder notwendig noch zielführend und schon gar nicht rechtsstaatlich tragbar.

Auch setzt der Entwurf keinerlei Ermessensgrenzen für die vom Rechtsschutzbeauftragten zu bewilligenden Fristverlängerungen, nach denen i.S. des § 17 Abs. 2 zu verständigen ist. Das öffnet der Willkür Tür und Tor und ist verfassungswidrig.

#### Zu § 17:

Ein Rechtsschutzbeauftragter aus dem Kreis der Behörde wird sich hüten, Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 zu setzen.

Es ist eine möglichst kurze Frist festzusetzen, nach deren Ablauf der Betroffene jedenfalls verständigt wird, dass aufgrund eines Verdachts i.S. des § 6 Abs. 1 von ihm Daten gespeichert wurden und es ihm freisteht, zum Anlass dieser Speicherung und zum Inhalt der Daten Stellung zu nehmen. Die präventive Wirkung einer solchen Verständigung wäre wesentlich größer als bei einem geheimen Sammeln von Daten zweifelhafter Richtigkeit, darüber hinaus wäre das rechtliche Gehör gewahrt. Die Ausnahmen sind zu streichen – es kann nicht im Belieben der Behörde liegen zu beurteilen, ob der Betroffene Kenntnis von den über ihn gespeicherten Daten erhalten hat, zumal er vielleicht von der Tatsache, nicht aber vom Inhalt weiß.

Insgesamt erweist sich der vorliegende Gesetzesentwurf rechtsstaatlich und aus dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe unhaltbar. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen reichen aus bzw. wären im Sinn der Herstellung eines akzeptablen rechtsstaatlichen Standards vor allem im Bereich des § 55 SPG zu überarbeiten.

Innsbruck, am 12.5.2015

Dr. Christian Ortner  
Rechtsanwalt  
6020 Innsbruck, Meinhardstr. 7  
Tel 0 512 / 57 27 72 Fax 57 27 72 / 72  
Dr. Christian Ortner